



Autor Christoph Krekeler

Tipps zum Vereinsrecht (10)

Ist die Gemeinnützigkeit unserer Chöre in Gefahr?

Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) beunruhigt insbesondere die dem CVNRW angeschlossenen Männergesangsvereine. Der BFH hat in seinem Urteil vom 17. Mai 2017 entschieden, dass die als Vereine organisierten Freimaurerlogen, nach deren Satzungen Frauen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind, nicht gemeinnützig sind. Bekanntlich führt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Vereins durch die Finanzverwaltung dazu, dass dieser keine Körperschaftsteuer entrichten muss. Das ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Die Abgabenordnung (AO) bestimmt in § 52, wann ein Verein als gemeinnützig einzustufen ist. Dort heißt es wörtlich: „Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“

Die Antwort auf die Frage, welche Zwecke ein Verein verfolgt, beantwortet nicht selten § 2 der Vereinssatzung. Häufig finden sich dort Formulierungen wieder, wie z.B. die „Pflege und Förderung des Chorgesanges“ oder die „Pflege und Förderung des (deutschen) Volksliedgutes“ oder einfach nur die „Förderung der (Chor-)Musik“. Häufig reicht einem örtlich zuständigen Finanzamt ein derartig allgemein beschriebener Vereinszweck nicht (mehr) aus. Unsere Chöre werden dann aufgefordert, den Vereinszweck mit „Förderung von Kunst und Kultur“ anzugeben. Und dies hat seinen guten Grund

Denn § 52 Abs. 2 Satz 1 AO beinhaltet einen abschließenden Katalog der von dem Gesetz als gemeinnützig anerkannten Zwecke. Und dort ist unter der Ziffer 5 eben auch die „Förderung

von Kunst und Kultur“ aufgeführt. Die Chöre sind gut beraten genau diesen Vereinszweck in ihren Satzungen festzuschreiben. Dann muss das Finanzamt nämlich gar nicht erst ermitteln, ob ein Chor „die Allgemeinheit“ fördert. Auf diese Weise bleibt der Finanzverwaltung also nicht bloß Arbeit erspart. Mit einer derartig klaren Formulierung zum Vereinszweck dürfte einer schnellen Erteilung des sog. Freistellungsbescheids nichts mehr im Wege stehen.

Tipp: Die Chöre sollten ihre Satzungen aktuell dahingehend überprüfen, ob in dem Paragraphen ihrer Satzungen, der den Vereinszweck beschreibt, der Vereinszweck mit den Worten „Förderung von Kunst und Kultur“ angegeben ist. Andernfalls wird eine Satzungsänderung mit diesem Inhalt dringend empfohlen.

Den Freimaurern hat der BFH die Gemeinnützigkeit aberkannt, weil sie eben keinen Zweck verfolgen, der „die Allgemeinheit“ fördert. Nach deren Satzungen sind Frauen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Dies trifft nicht selten auch auf die Satzungen einzelner unter unseren Chören zu. Gleichwohl brauchen weder Männergesangsvereine noch Frauenchöre um die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit bangen.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 17.05.2017 herausgestellt, dass ein Verein „die Allgemeinheit“ im Sinne des § 52 I Satz 1 AO nicht fördert, wenn er Frauen ohne sachlich zwingenden Grund von der Mitgliedschaft ausschließt. Nach den Feststellungen des Gerichts würden die Mitglieder der Freimaurerlogen eine christlich-sittliche Erziehung genießen

und religiös motivierte Rituale sowie sog. Tempelarbeiten durchführen. Ein sachlich rechtfertigender Grund, hiervon Frauen auszuschließen, sei nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf unsere Männer- und Frauenchöre, in denen das jeweils andere Geschlecht als Mitglied ausgeschlossen ist, ist dies aber anders zu beurteilen. Denn aus den oben dargestellten Urteilsgründen ergibt sich im Umkehrschluss, dass eine solche Ungleichbehandlung von Männern und Frauen dann kein Verstoß gegen die Werteordnung unseres Grundgesetzes und insbesondere gegen den Gleichheitssatz aus Art 3 Grundgesetz (GG) darstellt, wenn es hierfür eben einen sachlich rechtfertigenden Grund gibt. Und genau das ist der Fall!

Die Hauptbetätigung eines Männer- oder Frauenchores ist doch das Proben und die Aufführung solcher Musikstücke, die (nur) für Männer- oder Frauenstimmen geschrieben wurden und damit Noten beinhalten, die nur von Männern oder Frauen gesungen werden können.

Fazit: In Männer- und Frauenchören, in denen das jeweils andere Geschlecht von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen ist, geschieht zwar eine rechtlich relevante Ungleichbehandlung. Diese ist aber angesichts der dort gesungenen Chorkliteratur, die speziell auf die Stimme einer Frau oder eines Mannes ausgerichtet ist, durch einen sachlich zwingenden Grund gerechtfertigt. Die Gemeinnützigkeit von Männergesangsvereinen oder Frauenchören ist daher nicht gefährdet.

Herzlichst, Ihr Christoph Krekeler,
Vizepräsident „Recht“